

9

Dokumentation
1990-1994

Kaye Scholer LLP

Anlage BK 30

Entwicklung der ostdeutschen Unternehmen 1990 - 1994

Land- und Forstwirtschaft	372
Energiewirtschaft	453
Bergbau	539

Band 4

Inhaltsübersicht, Inhalt Band 4	5
Bergbau (Fortsetzung)	17
Chemische Industrie	157
Kunststoff	379
Steine und Erden; Feinkeramik und Glas	413
Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei und Stahlverformung	467
Stahl- und Leichtmetallbau	617
Maschinenbau	667

Band 5

Inhaltsübersicht, Inhalt Band 5	5
Maschinenbau (Fortsetzung)	17
Fahrzeugbau	67
Elektrotechnik, Elektronik	249
Feinmechanik und Optik	531
Sportgeräte, Spielwaren u.a.	575
Holzindustrie	669
Papier- und Druckgewerbe	753
Leder- und Schuhindustrie	797
Textil- und Bekleidungsindustrie	837
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	973

Band 6

Inhaltsübersicht, Inhalt Band 6	5
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Fortsetzung)	17
Bauhauptgewerbe	123
Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	279
Handel	331
Verkehrswesen	597
Kreditinstitute	699
Versicherungsgewerbe	755
Dienstleistungen	761
Andere Unternehmen	1047

Band 7

Inhaltsübersicht, Inhalt Band 7
Privatisierung
Sanierungsbegleitung
Management KG'en
Abwicklung
Vertragsmanagement
Niederlassungen und Geschäftsstellen

Band 8

Inhaltsübersicht, Inhalt Band 8
Verkehrswesen
Einzelhandel
Land- und Forstwirtschaft
Liegenschaften und Wohnungsprivatisierung
Hotels und Gästehäuser, betriebliche Ferieneinrichtungen
Objekte des gewerkschaftlichen Feriendienstes
Forschungs-GmbH's
Vermögenszuordnung
Investitionsvorrangverfahren
Kommunalisierung

Band 9

Inhaltsübersicht, Inhalt Band 9
Sondervermögen
Besondere Handelsgesellschaften (KoKo)
Finanzvermögen
Altlastensanierung / Umweltschutz
Unterstützung von ABS-Gesellschaften
Sozialpläne
Investorensuche
Zusammenarbeit mit den Ländern
Abstimmung mit der EU

Band 10

Inhaltsübersicht, Inhalt Band 10
Prüfung von Unternehmenskonzepten
Reprivatisierung
Initiative Mittelstand
Öffentliches Auftragswesen / Einkaufsoffensive
Osthandel
Kongreß „Made in Germany“
Treuhand-Tour für Ostdeutschland
Eingaben

Vertragsmanagement im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen

I. GESETZLICHE VORGABEN FÜR DIE TREUHÄNDERISCHE VERWALTUNG DES PARTEIVERMÖGENS

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR bezweckt keine Privatisierung dieses Vermögens, sondern eine Entprivilegierung der Parteien und Organisationen, die sich ihr Vermögen während der 40jährigen Existenz der DDR überwiegend durch Machtmißbrauch und aufgrund ungerechtfertigter Vergünstigungen angeeignet haben.

Die Volkskammer der DDR hat die Parteien und Organisationen nicht enteignet, sondern ihr Vermögen unter treuhänderische Verwaltung gestellt. Parteien und Organisationen sind nach wie vor Inhaber der Vermögenswerte, d. h. Eigentümer der Grundstücke, Gläubiger der Bankguthaben und Inhaber der Beteiligungen. Die Treuhandanstalt verfügt hier über Fremdeigentum und nicht über ihr zu Eigentum übertragene Vermögensgegenstände, wie in allen anderen, von Vertragsmanagement zu betreuenden Fällen. Daraus ergeben sich andere Verantwortlichkeiten mit der Folge, daß Sonderregelungen für das Vertragsmanagement im Bereich der treuhänderischen Verwaltung des Parteivermögens keine Präjudizwirkung für das Vertragsmanagement in sonstigen Bereichen entfalten.

Soweit die Parteien oder Organisationen nachweisen, daß sie ihr Vermögen rechtmäßig erworben haben, hat die Treuhandanstalt dieses Vermögen uneingeschränkt freizugeben. Der Nachweis ist gegenüber der Unabhängigen Kommission zu führen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Freigabeantrag einer Partei oder Organisation hat die Treuhandanstalt die Interessen der Partei oder Organisation zu wahren und das Vermögen so zu verwalten, daß die Erfüllung etwaiger Ansprüche auf Freigabe des Vermögens in seinem übernommenen Bestand gewährleistet bleibt.

Aber selbst dann, wenn der Freigabeantrag einer Partei oder Organisation bestandskräftig zurückgewiesen ist und kein vermögensrechtlicher Anspruch eines früher Berechtigten besteht, fällt das Vermögen nicht der Treuhandanstalt zu. Die Treuhandanstalt kann über dieses Vermögen weder frei verfügen noch es im Rahmen der Vorgaben des Treuhandgesetzes einsetzen, sondern hat es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die Treuhandanstalt nimmt auch in diesem Fall keine eigenen, sondern fremde Vermögensinteressen wahr, nämlich diejenigen der Öffentlichkeit an einem ungeschmälernten Einsatz unrechtmäßig erworbenen Parteivermögens zugunsten gemeinnütziger Aufgaben. Diese Aufgabenstellung schließt die Förderung von Einzelinteressen definitionsgemäß aus. Die Treuhandanstalt ist bei der gemeinnützigen Verwendung von Parteivermögen ebenso wie bei ihren sonstigen Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung an das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission gebunden.

Sowohl die Verwaltung als auch die Einziehung von Partei- und Organisationsvermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke stellen gegenüber den betroffenen Parteien und Organisationen hoheitliche Maßnahmen dar, die ihre Grundlage im Parteiengesetz der DDR und der entsprechenden Maßgaberegulierung des Einigungsvertrags haben.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERWERTUNG VON PARTEIVERMÖGEN

Jede Verfügung über Parteivermögen stellt einen Eingriff in die Rechte der betroffenen Partei oder Organisation dar und bedarf eines zumindest sofort vollziehbaren Verwaltungsakts, soweit die Partei oder Organisation nicht im Einzelfall der Verfügung zustimmt.

Die Unabhängige Kommission hat zwar bereits in einer Vielzahl von Fällen entschieden, daß Vermögenswerte von Parteien und Organisationen in Ermangelung des Nachweises eines rechtmäßigen Erwerbs zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sind. Das Verwaltungsgericht Berlin hat der Treuhändanstalt allerdings auf Antrag einer betroffenen Partei die Möglichkeit versagt, entsprechende Verwaltungsakte auf Duldung der Verwertung für sofort vollziehbar zu erklären. Widersprüche von Parteien oder Organisationen gegen die Anordnung der Verwertung ihres Vermögens haben damit aufschiebende Wirkung und hindern eine Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, mit der bei Ausschöpfung des Instanzenzuges erst nach Jahren zu rechnen ist.

Fortschritte bei der Verwertung von Partei- und Organisationsvermögen hängen deshalb ganz wesentlich von der Zustimmung der betroffenen Partei oder Organisation ab. Diese Zustimmung ist, von Ausnahmefällen eines Vermögensverzichts abgesehen, nur gegen die Zusicherung der Treuhändanstalt zu erreichen, daß lediglich eine Art Aktivtausch erfolgt, d. h., daß der fragliche Vermögenswert zumindest zum Verkehrswert veräußert wird, der Erlös an die Stelle des veräußerten Vermögenswerts tritt und für die Befriedigung etwaiger Freigabeansprüche bereitgehalten wird.

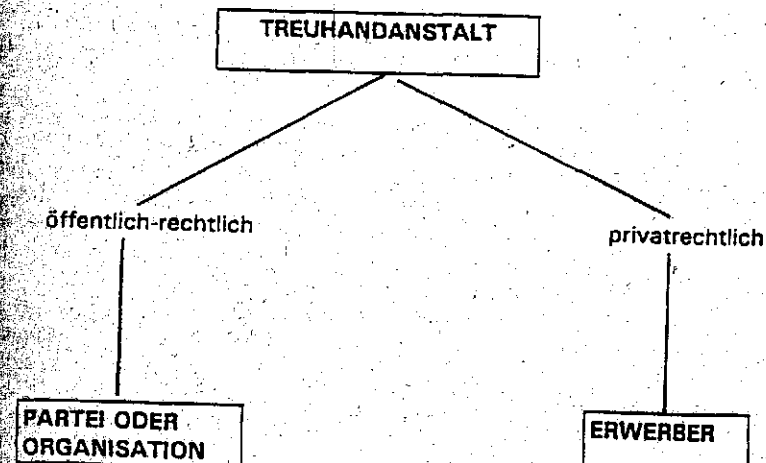
Die Notwendigkeit einer Veräußerung zumindest zum Verkehrswert ergibt sich in solchen Fällen auch aus der Tatsache, daß noch nicht feststeht, ob der jeweilige Vermögenswert der Partei bzw. Organisation rechtmäßig zusteht oder zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist. Angesichts dessen muß die Veräußerung gleichermaßen die Voraussetzungen erfüllen, die bei einer Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang hat eine Veräußerung lediglich den Zweck, den fraglichen Vermögensgegenstand unter Erhaltung des tatsächlichen Werts verteilungsfähig zu machen. Dies schließt beispielsweise Nachlässe zur Sicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen sowie zur wirtschaftlichen Unterstützung und Förderung eines Investors aus.

III. UMFANG UND DAUER DER TREUHÄNDERISCHEN VERWALTUNG

Die treuhänderische Verwaltung endet erst, wenn der fragliche Vermögensgegenstand bestandskräftig an einen früher Berechtigten zurückgeführt, zugunsten einer Partei bzw. Organisation freigegeben oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt richten sich die Befugnisse der Treuhändanstalt gegenüber der betroffenen Partei oder Organisation nach öffentlichem Recht.

Daran ändert weder die Zustimmung einer Partei oder Organisation zur Verwertung noch die Tatsache etwas, daß eine Veräußerung im Verhältnis zum Erwerber in den Formen des Privatrechts erfolgt. Denn die Rechtsbeziehungen der Treuhändanstalt zu der Partei oder Organisation bleiben weiterhin von dem Verhältnis der Über- und Unterordnung geprägt und bestimmen sich allein nach den Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR und der entsprechenden Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages, die sich ausschließlich an die Treuhändanstalt als einen Träger der öffentlichen Gewalt richten.

Die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen der Treuhändanstalt zu einer Partei oder Organisation und zu einem Erwerber im Falle einer Veräußerung von Parteivermögen lassen sich folgendermaßen darstellen:



Bei der Veräußerung von Parteivermögen handelt die Treuhandanstalt damit trotz der Tatsache, daß sie gegenüber dem Erwerber privatrechtlich tätig wird, im Verhältnis zu der betroffenen Partei oder Organisation nach wie vor hoheitlich. Bis über die Verwendung des Veräußerungserlöses bestandskräftig entschieden und der Erlös entsprechend ausgekehrt worden ist, bestehen die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen fort, sie sind also auch für die Phase der Vertragsabwicklung maßgeblich. Dies entspricht der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und läßt sich ernsthaft nicht mehr in Frage stellen.

Die Treuhandanstalt hat demnach bei der Abwicklung eines Veräußerungsvertrages dieselben öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu beachten wie bei der Veräußerung selbst. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit eines Verwaltungsaktes, wenn in die vermögenswerten Rechte einer Partei oder Organisation eingegriffen werden soll, und das Erfordernis des Einvernehmens der Unabhängigen Kommission. Soweit diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, sind die entsprechenden Maßnahmen der Treuhandanstalt bereits formell rechtswidrig.

Für kaufmännische Ermessensentscheidungen, gesamt- oder einzelwirtschaftliche Erwägungen, Unterstützungs-, und Fördermaßnahmen zugunsten eines Investors oder Hilfen zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist bei der Verwertung von Parteivermögen und der Abwicklung entsprechender Verträge kein Raum. Maßgebend ist vielmehr allein das Kriterium der bestmöglichen Sicherung und Wahrung fremden Vermögens in seinem übernommenen Bestand und Wert. Die Folge ist, daß praktisch kein Handlungsspielraum besteht.

IV. ANDERWEITIGE AUSRICHTUNG DES VERTRAGSMANAGEMENTS

Vertragsmanagement wird demgegenüber als Betreuung von Verträgen nach Abschluß der Privatisierung des der Treuhandanstalt übertragenen früheren volkseigenen Vermögens verstanden und praktiziert. Es geht um Verträge, mit denen nicht über fremdes Vermögen, sondern über Eigentum der Treuhandanstalt verfügt worden ist. Die Aufgabe besteht in der Verwirklichung der mit diesen Verträgen verfolgten Ziele, zu denen neben finanziellen auch nicht monetäre Ziele wie etwa die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit sanierungsfähiger Unternehmen durch Investitionen oder die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen gehören (§ 4 Abs. 2 der Richtlinie). Demzufolge handelt es sich bei Vertragsmanagement um die Betreuung rein privatrechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Treuhandanstalt als früherem und dem Erwerber als jetzigem Rechtsinhaber.

Bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung rein privatrechtlicher Rechtsbeziehungen hat die Treuhandanstalt im Rahmen der Vorgaben des Treuhandgesetzes einen erheblichen Handlungsspielraum, der bei der treuhänderischen Verwaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage fehlt.

Darüber hinaus ist die Treuhandanstalt im Bereich privatrechtlicher Tätigkeit nicht dem Erfordernis des Einvernehmens der Unabhängigen Kommission und der Kontrolle der Verwaltungsgerichte unterworfen, wie dies bei der hoheitlichen Verwaltung des Parteivermögens der Fall ist. Dementsprechend ist der im Bereich des Vertragsmanagements gesammelte Sachverstand vornehmlich kaufmännischer und nicht verwaltungs- bzw. hoheitsrechtlicher Natur.

In diese privatrechtlichen Rahmenbedingungen lassen sich die hoheitlichen Befugnisse der Treuhandanstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen nicht einpassen. Die Richtlinie für das Vertragsmanagement ist nicht anwendbar. Dennoch werden aufgrund der augenblicklichen Zuständigkeitsregelung und der unterschiedlichen Denkweise im Bereich des Vertragsmanagements Verträge über die Veräußerung von Parteivermögen nach rein privatrechtlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Billigkeitserwägungen im Verhältnis zum Erwerber abgewickelt, ohne daß dabei die Vermögensinteressen der Rechtsinhaber, d. h. der Parteien und Organisationen, berücksichtigt würden. Dies hat bereits zu erheblichen Fraktionen geführt.

Diese Verfahrensweise, an der das Vertragsmanagement auch in Zukunft festhalten will und für die es die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über die treuhänderisch verwalteten Bankguthaben der Parteien und Organisationen beansprucht, führt zwangsläufig zu einer fortlaufenden Verletzung fremder Rechte sowie einer ständigen Kollision mit den Befugnissen der Unabhängigen Kommission. Beanstandungen der Verwaltungsgerichte sind zu erwarten.

NOTWENDIGKEIT EINER ORGANISATORISCHEN NEUORDNUNG

Die jetzige Regelung der Zuständigkeit für die Betreuung von Verträgen über die Veräußerung von Parteivermögen stellt einen Organisationsmangel dar, der nicht zuletzt auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten beseitigt werden muß. Um einen können Preisnachlässe aus Billigkeitsgründen, wie sie im Fall "Mürtzterrasse" in Röbel bereits erfolgt sind - bei einem Kaufpreis von 50.000,00 DM wurden dem Erwerber 324.000,00 DM ohne eine von den Befugnissen der treuhänderischen Verwaltung von Fremdeigentum gedeckte Rechtsgrundlage erstattet -, zu Amtshaftungsansprüchen und bis hin zur Strafbarkeit des Handelnden wegen Untreue führen. Zum anderen hat auch der Erwerber der Organisationsverantwortung dafür einzustehen, daß die Aufgabenzuweisung den gesetzlichen Regelungen entspricht und sachgerecht

ist, wenn eine Behörde sowohl privatrechtlich als auch hoheitlich tätig wird. Die beiden Aufgabenbereiche nach den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsorganisation klar voneinander getrennt sein. Jede Vermischung von privatrechtlicher und hoheitlicher Tätigkeit ist zu vermeiden. Dies ergibt sich aus

dem verwaltungsrechtlichen Gebot der Formenklarheit, wonach eine Behörde dem Betroffenen gegenüber unzweifelhaft deutlich machen muß, ob sie privatrechtlich oder hoheitlich handelt. Eine "Flucht ins Privatrecht", wie sie zur Zeit durch die Erledigung hoheitlicher Aufgaben in privatrechtlichen Formen stattfindet, ist unzulässig.

Die Treuhandanstalt hat ihre hoheitlichen Aufgaben im Unternehmensbereich U2 konzentriert. Hier ist auch die Vertragsabwicklung für den Bereich der treuhänderischen Verwaltung des Parteivermögens anzusiedeln. Dies gilt umso mehr, als der Unternehmensbereich U2 die öffentlich-rechtlichen Aufgaben umfaßt, die von der Treuhandanstalt in der Phase II weiterhin erledigt werden sollen. Die ab dem 1. Januar 1995 maßgebliche Organisationsform ist damit bereits vorgegeben und demzufolge auch für die Zuordnung der Vertragsabwicklung entscheidend. Die jetzige Ausgliederung des Bereichs Vertragsmanagement für Aufgaben, die bei der Nachfolgeorganisation der Treuhandanstalt verbleiben sollen, macht keinen Sinn. Aus diesem Grunde hatte der Vorstand der Treuhandanstalt auch am 4. Mai 1993 beschlossen, das Vertragsmanagement für das Direktorat Übriges Sondervermögen bei U2 C zu belassen (Protokoll, S. 15). Bei der später vorgenommenen anderweitigen Zuordnung sind diese Sachfragen dann nicht mehr erörtert worden.

Im Bereich U2 C ist aufgrund der ständigen Abstimmung bei den Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung von Fremdvermögen der erforderliche verwaltungs- bzw. hoheitsrechtliche Sachverstand vorhanden. Eine effektive Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission wird sich auch in Zukunft nur über den für die treuhänderische Verwaltung des Parteivermögens zuständigen Direktor sicherstellen lassen. Die bisherigen Erfahrungen mit Abstimmungen auf Fachebene sprechen eindeutig dagegen, Entscheidungsprozesse auf die Ebene von Bearbeitern zu verlagern, wenn die Arbeit des Bereichs Sondervermögen auch in Zukunft erfolgreich sein soll.

 Treuhandanstalt

Pressestelle
Tel.: 31 54 - 10 40
23 23 - 10 40
Fax: 31 54 - 10 36

PRESEMITTEILUNG

vom

30.3.1994

Unabhängige Kommission Parteivermögen und Treuhandanstalt veröffentlichen Zeitungsanzeigen: "Gesucht: DDR-Parteienvermögen"

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR und die Treuhandanstalt loben in morgen (Donnerstag, 31.3.1994) erscheinenden Anzeigen Belohnungen für Hinweise auf verstecktes Vermögen aus, das aus den o.g. Institutionen stammt und laut Gesetz gemeinnützigen Institutionen in den neuen Ländern zusteht.

Die Anzeigen erscheinen morgen in allen in Ostdeutschland erscheinenden Zeitungen, im "Spiegel" sowie je einer österreichischen und einer Schweizerischen Zeitung.

Unabhängige Kommission und Treuhandanstalt erwarten zahlreiche Hinweise. Hinweise können an die Telefonnummern (030) 23 13 59 34 bei der Unabhängigen Kommission bzw. (030) 31 54 79 11 bei der Treuhandanstalt gegeben werden.

Der Leiter des Sekretariats der Unabhängigen Kommission, Dr. Christian von Hammerstein, sowie der Direktor Sondervermögen in der Treuhandanstalt, Dr. Josef Dierdorf, haben die Veröffentlichung der Anzeigen heute in einem Pressegespräch erläutert. Für die Kolleginnen und Kollegen, die nicht teilnehmen könnten, veröffentlichen wir anliegend auch die Anzeige, wie sie morgen erscheinen wird.

Rückfragen an Herrn Bennewitz bei der Unabhängigen Kommission, Tel. 23 13 59 01 oder an Christian Hoffmann in der Treuhandanstalt, Tel. 31 54 22 13.